



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 26.04.2017

Nr. 8/2017

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
18	19.04.2017	Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2017	46 - 48

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 20. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	11.432.711 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.386.816 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	10.273.821 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	11.040.936 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.142.560 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.368.600 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.225 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	525.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf

103.585 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
festgesetzt.

954.105 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt.

1.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	209 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 411 v.H.

Die Angabe der Steuerhebesätze an dieser Stelle hat nur deklaratorische Bedeutung, da eine besondere Hebesatzsatzung erlassen wird.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept)

- entfällt -

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) zu einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden alle Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Transfererträge), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 20. Februar 2017 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen wird gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 – SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11.10.1999, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.12.2016, öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 8. März 2017 angezeigt worden.

Der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen steht gemäß § 80 Abs. 6 GONW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 im

Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, Zimmer 24,

zur Verfügung.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung kann der Haushaltsplan mit seinen Anlagen außerdem im Internet unter der Adresse www.schoeppingen.de Rubrik „Verwaltung und Haushalt“ „Aktuelle Haushaltsdaten“ eingesehen werden.

Hinweis:

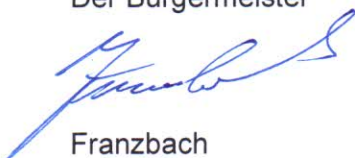
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 19. April 2017

Der Bürgermeister



Franzbach